

Stiftungsurkunde

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen HUMANITAS, Stiftung zur Förderung von Menschen mit einer Behinderung besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Stiftung ist Horgen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Schaffung und den Betrieb von Wohn-, Eingliederungs-, Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten insbesondere für geistig, aber auch für körperlich oder mehrfach behinderte Jugendliche und Erwachsene. Sie soll im Besonderen auch Räumlichkeiten an Organisationen weitervermieten, welche die Schulung geistig behinderter Kinder bezwecken.

Die Stiftung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung und Erreichung des Stiftungszweckes zu sichern, zu fördern oder zu erleichtern.

Die Stiftung kann einzelne Aufgaben juristisch verselbständigen oder sie in Zusammenarbeit mit Dritten erfüllen und dies entsprechend vertraglich regeln.

Art. 3 Vermögen

Zur Erreichung des Stiftungszweckes widmete der Verein zur Förderung geistig Invalider, Bezirk Horgen - seit 1993 insieme Bezirk Horgen, Verein für Menschen mit einer Behinderung - als Stiftungsvermögen CHF 300'000 (dreihunderttausend).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich. Das Stiftungsvermögen soll weiter vergrössert werden durch

- a. Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden und Institutionen
- b. Schenkungen und Legate
- c. öffentliche Sammlungen und Aktionen
- d. andere geeignete Mittel

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. die Geschäftsleitung
- c. die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindliche vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Insieme Bezirk Horgen, Verein für Menschen mit einer Behinderung, steht ein Sitz im Stiftungsrat zu.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Für das Amt kommen Persönlichkeiten in Frage, welche sich für die Interessen von Menschen mit Behinderung und deren Eltern einsetzen.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Bestimmungen der Stiftungsurkunde und die darauf abgestützten Reglemente ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a. die Festlegung der Organisation der Stiftung
- b. die Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- c. die Wahl der Stiftungsräte
- d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung
- e. die Wahl der Revisionsstelle
- f. die Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an die von ihm eingesetzte Geschäftsleitung zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt die Vorgaben des Stiftungsrates um und trägt die operative Verantwortung für die Geschäfte der Stiftung.

Art. 12 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 13 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente der Stiftung zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 15 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz vorzugsweise im Bezirk Horgen haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen

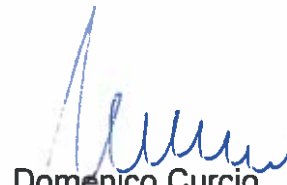
Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 17.5.1977.

Horgen, 5. März 2015



Jörgen Perch-Nielsen

Präsident



Domenico Curcio

Gesamtleiter